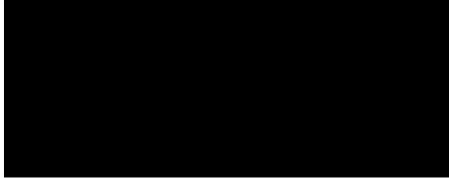




Bundesministerium
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

PZU



HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004

FAX +49 (0)30 2004


E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG. 1. Ihre Anträge vom 14. und 16. Januar 2023
2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/A5/V372, V373 vom 17. Januar 2023

Gz R I 1 – 39-22-17/A5/V372, V373

Berlin, 10. Mai 2023

Sehr geehrte(r) 

ich komme zurück auf Ihre auf das IFG gestützten Anträge vom 14. und 16. Januar 2023.

Mit diesen Anträgen haben Sie um Übersendung folgender Informationen gebeten:

*„jegliche interne Kommunikation zum (bevorstehenden) Rücktritt von Frau Ministerin
Christine Lambrecht bis einschließlich zum heutigen Tage“* und

*„das Rücktrittsgesuch von Frau Ministerin Lambrecht wie in
<https://www.tagesschau.de/inland/ruecktritt-lambrecht-101.html> erwähnt“.*

Dazu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Offenlegung der erbetenen amtlichen Informationen steht der Schutz des Kernbereichs
der exekutiven Eigenverantwortung entgegen.

Für den Bereich des Regierungshandelns besteht der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung anerkannte ungeschriebene verfassungsrechtliche Ausnahmegrund des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. Dieser stellt ein berechtigtes schutzwürdiges Interesse an einem geschützten Willensbildungs- und Entscheidungsprozess dar, der auch einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung einschließt, welcher der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung dient. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (BVerfGE 67, 100, 139). Dieser funktionsbezogene Schutz erstreckt sich vor allem auf laufende Verfahren, bei denen im Falle der Kenntnisnahme Dritter ein Einfluss auf die anstehende Entscheidung im Sinne eines „Mitregierens Dritter“ möglich wäre.

Bei abgeschlossenen Vorgängen fällt als funktioneller Belang nicht mehr die Entscheidungsautonomie der Regierung ins Gewicht, sondern vor allem die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung, die durch „einengende Vorwirkungen“ einer nachträglichen Publizität beeinträchtigt werden kann.

Die von Ihnen begehrten antragsgegenständlichen Informationen betreffen vorliegend nicht nur die durch den Ausnahmetatbestand geschützten Informationen zu laufenden oder abgeschlossenen Regierungsvorgängen im Allgemeinen. Bestellung und Entlassung von Kabinettsmitgliedern wie im vorliegenden Fall betreffen den innersten Bereich der Regierung, mithin das Grundverhältnis zwischen Regierungschef und Regierungsmitgliedern. Dieser Bereich ist besonders schützenswert, da bei diesen zentralen Entscheidungen eine effektive, freie und offene Willensbildung für die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Bundesregierung unabdingbar ist.

Es muss den Regierungsmitgliedern und dem Regierungschef möglich sein, eine möglichst vorbehaltlose und freimütige Kommunikation auch und gerade im Zusammenhang mit der Bestellung und Entlassung von Ministern zu führen. Soweit die Kabinettsmitglieder wüssten, dass die interne Kommunikation im Rahmen von IFG-Anträgen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden, wäre es ihnen nicht mehr möglich, einen freien Informations- und Gedan-

ken austausch innerhalb der Regierung zu führen. Folglich wäre auch der Schutz der Funktionsfähigkeit und der Eigenverantwortung der Regierung mit Blick auf eine vorbehaltlose Kommunikation auch und gerade im Rahmen von Vorgängen im Zusammenhang mit dem Grundverhältnis zwischen Regierungschef und Regierungsmitgliedern und folglich auf die Aufgabenerfüllung der Regierung konterkariert. Der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung als präventiver Schutz der Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung wäre somit durch die einengenden Vorwirkungen stark gefährdet.

Vorliegend ist der von Ihnen begehrte Informationszugang daher aufgrund des Ausnahme- grundsunds des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung ausgeschlossen.

Daher bitte ich um Verständnis, dass eine Herausgabe der erbetenen amtlichen Informationen nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(im Original gezeichnet)

